



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.634/6-I/10/87

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:
 OR. Dr. Malousek

Klappe 5035 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes
 über Maßnahmen zur Abwehr von Ge-
 fahren für das Leben und die Gesund-
 heit von Menschen durch Luftverun-
 reinigungen (Smogalarmgesetz);

Ressortstellungnahme

Sehr dringend !

ZI 47 - GE/987

Datum: 14. AUG. 1987

17. AUG. 1987

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates an-
 läßlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,
 BGBl.Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für wirt-
 schaftliche Angelegenheiten 25 Ausfertigungen seiner Stellung-
 nahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Ab-
 wehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von
 Menschen durch Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz) zu
 übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 12. August 1987

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Malousek

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.634/6-I/10/87

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:
OR. Dr. Malousek

Klappe 5035 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Radetzkystr. 2
1031 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes
über Maßnahmen zur Abwehr von Ge-
fahren für das Leben und die Gesund-
heit von Menschen durch Luftverun-
reinigungen (Smogalarmgesetz);

Ressortstellungnahme

Sehr dringend !

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 8. Juli 1987,
Zl. I-32.191/16-3/87, sowie auf die do. Note vom 22. Juli 1987,
Zl. I-31.035/58-3/87, beehrt sich das Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten mitzuteilen, daß der Entwurf
eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren
für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Luftver-
unreinigungen (Smogalarmgesetz) vom ho. Ressortstandpunkt
zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

A. Allgemein

1. Der vorliegende Gesetzentwurf gibt insofern zu Bedenken
Anlaß, als die Übertretung von Verordnungen unter Strafsanktion
gestellt werden soll, ohne daß entsprechend gewährleistet er-
scheint, daß die Normunterworfenen vom Verordnungsinhalt aus-
reichend Kenntnis besitzen. Die Zumutbarkeit der Kenntnis des
Verordnungsinhaltes, etwa aufgrund einer besonderen beruflichen
Qualifikation, sollte daher bei Verhängung einer Verwaltungs-

./.

- 2 -

strafe besondere Berücksichtigung finden. Auch erscheint es im gegebenen Zusammenhang zweckmäßig, im vorliegenden Entwurf verwendete Fachausdrücke zumindest in den Erläuterungen in einer auch für den Laien verständlichen Weise zu umschreiben (etwa der im § 5 verwendete Begriff "Echtzeit").

2. Auch im nunmehr vorliegenden überarbeiteten Entwurf eines Smogalarmgesetzes wird im Gegensatz zu dieselbe Materie betreffenden ausländischen gesetzlichen Regelungen (siehe etwa das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung des Bundesberggesetzes der Bundesrepublik Deutschland) auf die Besonderheiten des Bergbaus (vor allem Standortgebundenheit, räumliche Begrenztheit, erhöhtes Sicherheitserfordernisse, insbesondere beim untertägigen Bergbau, aber auch beim Kohlenwasserstoffbergbau und Tagbau) bei der Festlegung von Maßnahmen nicht Bedacht genommen. Es wird auch außer Acht gelassen, daß die Umweltbeeinflussung von einer Bergbauanlage insbesondere von der Art ihrer Lage abhängt. So werden etwa durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland Bergbauanlagen oder Teile hiervon nur soweit erfaßt, als sie über Tag errichtet und betrieben werden. Insbesondere werden die für die Sicherheit des Bergbaus unerläßlichen Anlagen, etwa solche zur Aufrechterhaltung der Wetterführung in untertägigen Bergbauen, überhaupt ausgenommen. Es besteht nämlich die Gefahr, daß der Landeshauptmann bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde, die etwa in Bergbauangelegenheiten nicht fachkundig sind, die sich auf den Bergbau auswirkenden Folgen (Erhöhung der Schlagwetter-, Kohlenstaubexplosionsgefahr, Brandgefährdung, Explosionsgefahr u.a.m.) bei Festlegung von Maßnahmen bzw. bei Überwachung derselben nicht abzuschätzen vermögen. Im Hinblick darauf, daß die Festlegung von Maßnahmen, wie z.B. die Stilllegung oder Drosselung von "Anlagen" bzw. bei deren Überwachung Bergbauanlagen nicht ausdrücklich ausgenommen werden, wäre die Vollziehung insbesondere des § 10 Abs. 2 und 6 be-

- 3 -

treffend Festlegung von Maßnahmen im Rahmen des Smogalarmplanes auf des § 12 Abs. 1 betreffend Überwachung der Einhaltung derselben nur nach Anhörung der jeweils zuständigen Berghauptmannschaft vorzusehen.

B. Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes

Zu § 2 Abs. 2 Ziffer 2:

Bei der Überlegung der hier angeführten Maßnahmen sollte darauf Bedacht genommen werden, daß auch die gesicherte Stromversorgung zur "Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs" zu zählen ist.

Zu § 3 Abs. 3:

Durch diese Regelung soll offensichtlich verhindert werden, einen Smogalarm (bzw. die Vorwarnstufe) aufgrund von Grenzwertüberschreitungen an nur einer einzigen (möglicherweise defekten) Meßstelle auszulösen, indem bei nur drei vorhandenen Meßstellen eine Grenzwertüberschreitung an mindestens zwei Meßstellen gefordert wird. Konsequenterweise müßte die Regelung aber auch auf die Fälle des Vorhandenseins von lediglich vier oder fünf Meßstellen ausgedehnt werden, da die "Drittel-Regelung" des § 3 Abs. 3 des Entwurfes erst ab sechs vorhandenen Meßstellen eine Grenzwertüberschreitung an mindestens zwei Meßstellen zur Auslösung des Smogalarmes (bzw. der Vorwarnstufe) erforderlich macht.

Zu § 7 Abs. 1 Ziffer 2:

Der nachträgliche Einbau von Nachrüstkatalysatoren in Kraftfahrzeuge, der laut jüngster Ergebnisse einer vom ÖAMTC durchgeführten Untersuchung einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion der durch den Verkehr verursachten Emissionen leisten kann, sollte durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht verhindert, sondern vielmehr forciert werden. Wenn ein mit Nachrüstkatalysator versehenes Kraftfahrzeug im Falle eines Smogalarmes nicht in Betrieb genommen werden darf,

- 4 -

dürfte wohl das Interesse an der Nachrüstung gering bleiben. Daher sollte die Verwendung des Nachrüstkatalysators bei Smogalarm nicht ausgeschlossen werden. Allerdings müßte für Nachrüstkatalysatoren ein Mindestwirkungsgrad festgelegt werden. Nach derzeitigen Versuchen des ÖAMTC erreichen Nachrüstkatalysatoren eines gewissen Autotyps einen Gesamtschadstoffreduzierung von über 60%. Der kleinere Mikro-Katalysator ist derzeit noch auf dem Prüfstand. Weiters sind nach ho. Auffassung auch Kraftfahrzeuge (PKW) mit Turbodiesel abgasmäßig den Kraftfahrzeugen mit Dreiweg-Katalysator durchaus ebenbürtig.

Zu § 7 Abs. 1 Ziffer 3 und 4:

Hiezu wird darauf hingewiesen, daß eine Drosselung des Hausbrandes mit konventionellen Brennstoffen einen verstärkten Einsatz von Elektroheizgeräten mit sich bringen wird. Es wäre daher nicht sinnvoll, gleichzeitig etwa eine Drosselung von Anlagen der EVU vorzusehen, zumal gerade diese mit modernsten Filter- und Rauchgasreinigungsanlagen ausgestattet sind.

In diesem Zusammenhang wäre darauf hinzuweisen, daß jede Stilllegung oder Reduktion von Fernwärmeerzeugungsanlagen schon aus Gründen eines daraus resultierenden vermehrten Einsatzes von Einzelfeuerungsanlagen und der damit einhergehenden Verschlechterung der Immissionssituation undenkbar erscheint.

Zu § 9:

Hinsichtlich der Kundmachung des Smogalarms ist auf die Ausführungen unter A. Allgemein, Pkt. 1 nochmals hinzuweisen.

Zu § 10 Abs. 1 Ziffer 2 und 3:

Die obigen Ausführungen zu § 7 Abs. 1 Z. 3 und 4 gelten sinngemäß. Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie sollten daher expressis verbis unter § 10 Abs. 4 genannt werden.

- 5 -

Zu § 10 Abs. 2:

Soweit sich Maßnahmen auch auf den Bergbau beziehen, wäre eine Anhörung der zuständigen Berghauptmannschaft unbedingt erforderlich, da infolge der bei einem Bergbau gegebenen Besonderheiten Auswirkungen vor allem in sicherheitlicher Hinsicht von einer nicht fachbezogenen Behörde kaum richtig eingeschätzt werden können. Dem § 10 Abs. 2 sollte daher folgender Satz angefügt werden:

"Der Landeshauptmann hat bei der Festlegung von Maßnahmen im Rahmen des Smogalarmplanes die zuständige Berghauptmannschaft anzuhören, soweit sich diese Maßnahmen auf Bergbaue beziehen."

Zu § 10 Abs. 3 Ziffer 1:

In dieser Bestimmung sollten auch die Straßendienstfahrzeuge genannt werden.

Zu § 10 Abs. 3 Ziffer 2:

Die Ausführungen zu § 7 Abs. 1 Z. 2 gelten sinngemäß.

Zu § 10 Abs. 4:

1. Wie bereits ausgeführt, sollten sich die Ausnahmen von der Anordnung zur Stilllegung von Anlagen auch auf entsprechend ausgerüstete kalorische Kraftwerkseinheiten erstrecken. Sofern diese mit entsprechenden Rauchgasreinigungsanlagen ausgestattet sind, können sie im Hinblick auf die Verringerung der Luftverunreinigungen den in Absatz 3 ausgenommenen Fahrzeugen mit Drei-Weg-Katalysatoren zumindest gleichgesetzt werden. Seitens des ho. Ressorts wird davon ausgegangen, daß unter "Anlagen zum Beheizen von Wohngebäuden" auch Fernwärmeerzeugungsanlagen zu verstehen sind. Eine Klarstellung in den Erläuterungen wird beantragt.

2. Weiters sollte im gegebenen Zusammenhang die Frostfreihaltung der Gebäude und Anlagen (Wasser- und Sanitärinstallationen) im Gesetzestext wörtlich festgehalten sein. Der Hinweis auf die Beschränkung des Betriebes einer Anlage "auf

- 6 -

das unbedingt erforderliche Ausmaß" erscheint nicht ausreichend.

Zu § 10 Abs. 5 Ziffer 3:

Das ho. Ressort geht hinsichtlich der vorgesehenen Möglichkeit der bescheidmäßigen Ausnahmegewährung von einer Stilllegungsanordnung davon aus, daß unter diesen Tatbestand insbesondere auch Wärmekraftwerke subsumierbar sind. Im Gesetz wäre jedoch jedenfalls zu klären, zu welchem Zeitpunkt dieser Ausnahmebescheid erwirkt werden kann. Dies sollte bereits bei Erlassung des Smogalarmplanes ermöglicht werden.

Zu § 10 Abs. 6:

1. Hier wäre ebenso wie im § 10 Abs. 2 ein Anhörungsrecht der jeweils zuständigen Berghauptmannschaft vorzusehen. Dem § 10 Abs. 6 sollte daher folgender Satz angefügt werden: "Soweit sich derartige Maßnahmen auf Bergbaue beziehen, sind sie nach Anhörung der zuständigen Berghauptmannschaft zu treffen".

2. Weiters sollte diese Bestimmung, soweit es sich um Anlagen handelt, auf die die gewerbe-, berg- und elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden, durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten (allenfalls im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie) vollzogen werden. Die Vollzugsklausel müßte daher diesbezüglich etwa wie folgt lauten:

"Soweit auf Anlagen die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973, des Berggesetzes 1975 oder der Ausführungsgesetze zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz anzuwenden sind, ist mit der Vollziehung des § 10 Abs. 6 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut."

Zu § 12 Abs. 1:

Auch im § 12 Abs. 1 wäre wegen der Nichteinschätzbarkeit der Folgen von festgelegten Maßnahmen auch in deren Überwachung durch eine nicht fachbezogene Behörde die Anhörung der je-

- 7 -

weils zuständigen Berghauptmannschaft vorzusehen.

Zu § 12 Abs. 5:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Verpflichtung zur Ermöglichung des Betretens und Besichtigens von Anlagen sowie zur Entsprechung von Anordnungen und Erteilung von Auskünften sollte durch eine Wortfolge wie etwa "..... soweit dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen" ergänzt werden. Es ist davon auszugehen, daß vor allem aus der Sicht der Amtsverschwiegenheit, gegebenenfalls aber auch von bestehenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Einschränkungen notwendig wären. Dies gilt nicht zuletzt aus der Sicht der im Ressortbereich verwalteten und baubetrauten Objekte. Weiters sollte eine Protokollierungspflicht des Überwachungsvorganges vorgesehen werden, um allfällige Mißbräuche hintanzuhalten.

Zu § 14:

Für Ziffer 2 gelten die obigen Ausführungen zu § 12 Abs. 5 sinngemäß. Auch hier wären Kollisionen mit anderen gesetzlichen Verpflichtungen denkbar (z.B. militärischen Zwecken dienenden Anlagen, Anlagen der Polizei selbst usw.).

Zu § 15:

Auf die Ausführungen unter A. Allgemein Pkt. 1 wird nochmals besonders hingewiesen.

Zu § 19:

Auf die Ausführungen unter Pkt. 2 zu § 10 Abs. 6 wird besonders hingewiesen.

C. Zu den Erläuterungen:

Im Besonderen Teil der Erläuterungen müßte es auf Seite 3 zu § 10 statt "Zu Abs. 2" richtig "Zu Abs. 3" lauten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 12. August 1987

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Malousek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

